

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 26. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2023)

zum Thema:

Umgang mit Wohnwagencamps

und **Antwort** vom 12. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15376
vom 26. April 2023
über Umgang mit Wohnwagencamps

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher alle zwölf Berliner Bezirksämter um einen Textbeitrag gebeten, die nahezu wörtlich übernommen wurden.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Am 22.02.2023 bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin eine Anordnung des Bezirksamtes Treptow-Köpenick, welcher zufolge nach mehrere kommerziell und ohne Genehmigung betriebene Wohnwagencamps im Bezirk geräumt werden sollen. Medienberichten zufolge sollen die Betreiber dieser Camps Quadratmeterpreise von 30 bis 40 Euro verlangt haben. In diesen Camps wohnen z.T. Menschen, die ohne diese Unterbringung wohnungs- oder gar obdachlos werden.

1. Was wusste der Senat über die Zustände in diesen Camps in Treptow-Köpenick?

Zu 1.: Der Senat verfügte über keine eigenen Erkenntnisse über die Zustände in dem Containerpark auf dem Grundstück in der Moosstraße 56/58 sowie dem Trailerpark auf dem Grundstück Adlergestell 552/552a im Bezirk Treptow-Köpenick und hat von ihrer Existenz über Presseanfragen und –berichte erfahren.

2. Was hat der Senat zur Verbesserung dieser Zustände beigetragen?

Zu 2.: Es handelt sich um eine bezirkliche Angelegenheit. Der Senat war und ist nicht involviert. Er wurde dahingehend auch nicht vom Bezirksamt angefragt.

3. Wie viele dieser kommerziell betriebenen Wohnwagen-Siedlungen sind dem Senat im gesamten Stadtgebiet bekannt? Bitte nach Bewohner:innenzahl und Bezirk darstellen.

Zu 3.:

Bezirk	Antwort
Mitte	Fehlanzeige
Friedrichshain-Kreuzberg	Dem Amt für Soziales, dem Ordnungsamt und dem Straßen- und Grünflächenamt im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg sind keine kommerziell genutzten Wohnwagencamps im Bezirk bekannt.
Pankow	Dem Bezirksamt Pankow sind weder die in der Vorbemerkung genannten Wohnwagencamps bekannt, noch Personen, die in solchen Camps wohnen.
Spandau	Fehlanzeige
Steglitz-Zehlendorf	Fehlanzeige
Tempelhof-Schöneberg	Fehlanzeige
Neukölln	In Neukölln sind keine solche Einrichtungen bekannt.
Treptow-Köpenick	In Treptow-Köpenick sind zwei Standorte bekannt: Moosstraße 56-58 - 31 Personen gemeldet Adlergestell 552, 552a - 124 Personen gemeldet.

Marzahn-Hellersdorf	Dem Bezirk sind keine kommerziell betriebenen Wohnwagen-Siedlungen im Bezirk bekannt.
Lichtenberg	Dem Bezirksamt Lichtenberg ist die Vermietung von Wohnwagen im Hönower Wiesenweg bekannt. Derzeit sind im Hönower Wiesenweg 24 und 25 jeweils 97 Personen bzw. 69 Personen gemeldet. Die Anzahl ist hierbei tendenziell steigend.
Reinickendorf	Fehlanzeige

4. Wenn dem Senat keine konkreten Zahlen vorliegen, wie schätzt der Senat die Größenordnung dieser Camps über die Stadt verteilt ein? Wie viele Menschen sind in Einrichtungen dieser Art untergebracht und hat der Senat einen Überblick, wie viele davon wohnungslos sind also dauerhaft in diesen Wohnwägen leben?

Zu 4.: Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie positioniert sich der Senat zu den nun anstehenden Räumungen der dort wohnenden Personen?

Zu 5.: Es handelt sich um eine bezirkliche Angelegenheit. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat die Nutzung der Grundstücke in der Moosstraße 56/58, Adlergestell 552/552a sowie Puschkinallee 42 zu Wohnzwecken untersagt, die Kündigung der bestehenden Miet- und Pachtverträge vom Eigentümer und die Räumung verlangt. Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 17.03.2023 über zahlreiche Fälle in vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu den genannten Nutzungsuntersagungen zugunsten des Bezirksamtes entschieden. Siehe Pressemitteilung des VG Berlin vom 22.03.2023: <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1297347.php>

6. Ist sichergestellt, dass alle dort lebenden Personen über ASOG untergebracht werden können?

Zu 6.: Sollte es zu einer Räumung des Containerparks auf dem Grundstück in der Moosstraße 56/58 sowie des Trailerparks auf dem Grundstück Adlergestell 552/552a durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick kommen, sind obdachlose Menschen gemäß § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln durch das Bezirksamt unterzubringen.

Nach Informationen des Senats ist es ein wesentliches Anliegen des Bezirksamtes Treptow-Köpenick, den auf dem Gelände lebenden Menschen größtmöglichen Schutz zukommen zu lassen und ihnen mit Hilfe der Fachstelle Soziale Wohnhilfe des Bezirksamtes ein Angebot zu unterbreiten.

7. Greift das Urteil des Verwaltungsgerichts für die ganze Stadt?

Zu 7.: Die Beschlüsse der 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (VG) vom 17. Februar 2023 (VG 13 L 325/22 u.a.) betreffen die Grundstücke in der Moosstraße 56/58, Adlergestell 552/552a sowie Puschkinallee 42, bei dem eine vergleichbare Nutzung beabsichtigt war, im Bezirk Treptow-Köpenick. Siehe Pressemitteilung des VG Berlin vom 22.03.2023:

<https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1297347.php>

Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz. Von daher kann nicht von einer Allgemeingültigkeit der Entscheidungen gesprochen werden. Es werden noch Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg geführt.

8. In Anbetracht der Diskussionen um sogenannte Safe Places: Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang kommerziell betriebene Wohnwagenplätze für wohnungslose Menschen?

Zu 8.: Kommerziell betriebene Wohnwagenplätze, Containerplätze, Trailerparks und andere irreguläre Wohnverhältnisse sind kein Bestandteil des Berliner Wohnungsnotfallhilfesystems.

Die Modellprojekte „Safe Places“, mit denen einige Berliner Bezirke ein niederschwelliges Angebot geschaffen haben bzw. diese planen, richten sich an obdachlose Menschen, die keinen Zugang zu herkömmlichen Hilfeangeboten finden und sonst ungeschützt draußen im öffentlichen Stadtraum campieren würden. Sie sollen einen Schutzraum gegen Kälte und Übergriffe sowie ein Angebot der Hygiene und Sozialarbeit bieten. Sie stellen ein niedrighschwelliges, temporäres Angebot unterhalb des Regelsystems dar. Der Verbleib auf einen solchen Safe Places sollte nicht dauerhaft sein.

9. Wurden in den Sozialämtern vorstellige Personen in solche Wohnwägen zur Abwendung von Wohnungslosigkeit eingewiesen und sind entsprechend Kosten für deren Unterbringung angefallen, die von den Jobcentern bzw. den Sozialämtern übernommen wurden?

a) Wenn ja: Für wie viele Personen in welchen Jahren?

b) Wenn ja: Seit wann gelten solche Wohnwägen als Ersatzwohnungslosenunterkunft?

c) Welche Regelungen legen den Bezirken fest welche Behausungen als Unterkunft gelten und welche nicht?

Zu 9. und 9.a) bis 9.c): Nach § 22 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Unterkunftskosten „in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.“

Für die Übernahme kommt es somit nicht auf die ordnungsrechtliche Legalität der Nutzung an, sondern darauf, dass die Kosten durch vertragliche Regelung oder anlässlich der Nutzung konkret anfallen (vgl. Eicher/Luik/Harich, 5. Aufl. § 22 Rn 39; LSG Bayern 15.3.2007 - L 7 AS 134/06; LSG NB 22.6.2006 - L 8 AS 165/06 ER).

Infolgedessen sind auch Kosten in irregulären Wohnverhältnissen wie Bau- und Wohnwagen oder für einen Campingplatz durch den Sozialleistungsträger zu übernehmen, wie Sozialgerichte vielfach bestätigt haben (LSG Hessen 28.10.2009 – L 7 AS 326/09 B ER; LSG Berlin-Brandenburg 12.10.2007 – L 19 B 1700/07 AS ER; BSG 17.6.2010 - B 14 AS 79/09 R, LSG NRW 10.2.2022 – L 19 AS 1201/21).

Gleichwohl stellen diese irregulären Wohnverhältnisse keine reguläre Unterbringung dar und sind kein Bestandteil des Berliner Wohnungsnotfallhilfesystems.

10. Was plant der Senat, um bei solchen Wohnwagen-Siedlungen in denen wohnungslose Menschen leben sicherzustellen, dass dort sanitäre Anlagen für alle zugänglich sind sowie soziale Beratungsangebote und was wurde hierzu bisher unternommen?

Zu 10.: Siehe Antwort zu Frage 2.

Berlin, den 12. Mai 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung